

## Alg II und Bedarfsgemeinschaft

.....

Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist ein Schlüsselbegriff im System des SGB II. Die Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft ist entscheidend für die grundsätzliche Anspruchsberechtigung und Fragen der Einkommensberücksichtigung. Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft zu sein, heisst aber nicht automatisch auch anspruchsberechtigt zu sein. Unabhängig davon, ob die Person selbst anspruchsberechtigt nach dem SGB II ist, wird aber von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfes aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt.

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus mindestens einer erwerbsfähigen, leistungsberechtigten Person. Sie kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Eine erwerbsfähige Person als „Zugpferd“ ist allerdings zwingend erforderlich, damit andere Personen Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft sein können. Als weitere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft kommen aber nur folgende Personen in Betracht:

Als „Partner“ gehören zur Bedarfsgemeinschaft

- der nicht dauernd getrennt (!) lebende Ehegatte,
- der nicht dauernd getrennt lebende (eingetragene) Lebenspartner, eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen („eheähnliche Gemeinschaft“).

Unter 25 Jahre alte unverheiratete Kinder gehören zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern, soweit sie ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können, und

- mit ihren erwerbsfähigen Eltern oder einem erwerbsfähigen Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen,

- nicht erwerbsfähig sind und mit ihrem eigenen Kind im Haushalt der Eltern leben, oder
- mindestens 15 Jahre alt sind, und mit ihren nicht erwerbsfähigen Eltern oder mit nur einem nicht erwerbsfähigen Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen (durch das Kind gebildete Bedarfsgemeinschaft).

Alle anderen denkbaren Personen, z.B. Großeltern, Enkel, Onkel/Tanten, sonstige Verwandte und Verschwägerte oder Mitglieder einer Wohngemeinschaft können nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, sondern sind Mitglieder der sog. Haushaltsgemeinschaft. Sie können aber bei Bedürftigkeit selber eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Insofern ist es ohne weiteres möglich, dass innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft zwei oder mehr Bedarfsgemeinschaften existieren.

Im Ausschlussverfahren gehört also ein Kind nicht (mehr) zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern, wenn es

- verheiratet ist,
- das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten kann,
- mit einem Partner im Haushalt der Eltern lebt,
- mit einem Partner und mit seinem oder dem Kind des Partners im Haushalt der Eltern lebt,
- erwerbsfähig ist und selbst ein Kind hat.

### Ein Beispiel:

Ein 16-jähriges Kind lebt im elterlichen Haushalt und erhält eine anrechenbare Ausbildungsvergütung in Höhe von 400 EUR sowie Kindergeld in Höhe von 184 EUR. Bei einem angenommenem Bedarf (Regelleistung plus Unterkunftskosten) des Kindes von 476 EUR übersteigt das Gesamteinkommen des Kindes (584 EUR) den Bedarf des Kindes.

Das Kind gehört also nicht zur Bedarfsgemeinschaft; es könnte allerdings mit einem eigenen Kind und/oder Partner eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden.

### Ein weiteres Beispiel:

In einem Haushalt leben folgende Personen:

- Martin Schmidt, 45 Jahre, erwerbsfähig
- Maria Schmidt, Ehefrau von Martin, 38 Jahre, erwerbsfähig
- Fritz Schmidt, Sohn von Martin und Maria, 14 Jahre, Schüler
- Isolde Wagner, Mutter von Maria, 65 Jahre, Rentnerin

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

- Martin Schmidt, als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger
- Maria Schmidt, als nicht dauernd getrennt lebende Ehefrau von Martin
- Fritz Schmidt, als unverheiratetes Kind von Martin, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das nicht über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt.

Nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört Isolde Wagner, weil sie keiner der oben beschriebenen Kategorien nach § 7 Abs. 3 SGB II zugeordnet werden kann. Sie bildet auch selber keine Bedarfsgemeinschaft, weil sie das 65. Lebensjahr bereits vollendet hat. Im Falle einer zu geringen Rente wären Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter) zu prüfen.

Leben Leistungsberechtigte in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, wird widerlegbar vermutet, dass die Hilfebedürftigen von ihnen finanziell unterstützt werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II). Einzelheiten zur möglichen Anrechnung sind in einer Verordnung geregelt. Wichtig ist, dass diese Vermutung durch eine Erklärung widerlegt werden kann, die darauf hinweist, dass keinerlei Unterstützung/Zuwendung geleistet wird und keine gegenseitige Kontovollmachten oder gemeinsame Konten bestehen. Für den Fall, dass Eltern mit ihren volljährigen Kindern zusammen leben, werden strenge Anforderungen an die Widerlegung der Unterhaltsvermutung gestellt, da mögliche

Unterhaltsverpflichtungen zu beachten sind. Für die Widerlegung der Vermutung gibt es eigene Vordrucke, die benutzt werden sollten.

Personen, die im Haushalt leben, nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören und auch nicht mit den Leistungsberechtigten verwandt oder verschwägert sind (z.B. Mitglieder einer Wohngemeinschaft oder Untermieter) spielen im Alg II-Verfahren vor allem eine Rolle, weil dies Auswirkungen auf die an die Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Kosten der Unterkunft (KdU) hat. Insofern müssen sie im Rahmen des Antrags als Personen, die mit in der Wohnung wohnen, benannt werden. Weitere Angaben sind allerdings nicht erforderlich; diese Personen werden intern aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen auch nur als "Zähler" erfasst.



ArbeitslosenZentrum Düsseldorf

Eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH  
Bolkerstr. 14/16  
40213 Düsseldorf

Persönliche Beratung:  
Mo + Do von 9 - 13 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung

Tel: 0211 / 828 949 - 0  
Fax: 0211 / 828 949 - 29  
E-Mail: [azd@zwd.de](mailto:azd@zwd.de)  
Url: [www.zwd.de/azd](http://www.zwd.de/azd)

Auf unserer Homepage stehen alle unsere Merkblätter zum Download bereit.